

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Münzenberg

Aufgrund der §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. S.90, 93) und der §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie der §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff. des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19),
hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg in ihrer Sitzung am 04.09.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Münzenberg unterhält die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt werden gemäß § 25 HJKGB betreut:
 1. Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen.
 2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.

- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung für Kinder und den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Münzenberg ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben und mit dem/der/den Erziehungsberechtigten im Stadtgebiet wohnen,
1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und/oder
 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) offen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet in jedem Einzelfall der Magistrat im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen und die Leitung der jeweiligen Einrichtung. Es stehen nicht in allen Einrichtungen Plätze zur Betreuung für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung. Die entsprechende Betriebserlaubnis ist zu beachten. Die für die Kleinkinderbetreuung erforderlichen Pflegemittel (Windeln etc.) sind von den Erziehungsberechtigten dem Kindergartenpersonal zur Verfügung zu stellen.
- (3) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Münzenberg auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung, besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder digitaler Anmeldung bei der Stadtverwaltung. Die Anmeldung ist von allen Erziehungsberechtigten schriftlich einzureichen und durch Unterschrift zu bestätigen (entsprechend dem Sorgerecht §§ 1626 ff. BGB, §§ 1631, 1687 BGB).
- (2) Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden.
- (3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben. § 6 bleibt unberührt. Ferner ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen. Ebenso ist der Nachweis des altersgemäßen Impfschutzes gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommission oder der schriftliche Nachweis einer entsprechenden ärztlichen Beratung (§ 34 Abs. 10a IfSG) zu erbringen.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag nach dem Geburtsdatum des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe gemäß § 3 Abs. 1 (Krippengruppe, Kindergartengruppe). Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

- (2) Sofern zeitnah kein freier Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste, die gemäß den Satzungsregelungen zunächst bei der Vergabe frei gewordener Kinderbetreuungsplätze berücksichtigt wird.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die nachweislich aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder bedürfen. Danach werden bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter aufgenommen. Die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium müssen durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers der Hochschule nachgewiesen werden.
- (4) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tageseinrichtung aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 3) beansprucht werden.
- (5) Die Ganztagesplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllen, insbesondere, wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (6) Ortsfremde Kinder können nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen. Ansonsten sind zunächst nach § 3 vorrangig ortsansässige Kinder aufzunehmen. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Stadtgebiet wohnen (Umzug). Die Aufnahme von ortsfremden Kindern gilt nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr und endet mit dessen Ablauf. Letzteres gilt auch für Kinder, die nicht mehr im Stadtgebiet wohnen. Das Anrecht auf den bisherigen Betreuungsplatz erlischt dann spätestens am Ende des Kindergartenjahres.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch

- (1) Kinder, die an nicht nur vorübergehenden ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (2) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (3) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind

alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Insbesondere ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen.

- (5) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen und Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder grds. nicht besuchen bzw. erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (6) Auf die meldepflichtigen und ansteckenden Krankheiten in § 6 IfSG wird hingewiesen. Der Kitaleitung obliegt die Kontrolle der kränklichen Kinder und die Veranlassung der Abholung durch die Eltern oder die Abholungsberechtigten.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag

von 7.00 – 13.00 Uhr (6 Stunden- Regelbetreuung),
von 13.00 – 15.00 Uhr Mittagsbetreuung mit Verpflegung,
von 15.00 – 16.00 Uhr Nachmittagsbetreuung,

abweichend hiervon endet die Betreuung der Krippenkinder um 15:00 Uhr und

Freitag

von 7.00 – 13.00 Uhr (6 Stunden- Regelbetreuung),
von 13.00 – 14.00 Uhr Mittagsbetreuung mit Verpflegung.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Eine eventuelle Änderung der Betreuungszeit ist auf schriftlichen Antrag erst für den Beginn des 1. des folgenden Monats möglich. Die Änderung ist 14 Tage vor dem Monatsbeginn zu stellen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Änderung gilt erst nach entsprechendem Änderungsbescheid.
- (4) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Die Tageseinrichtungen für Kinder können aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,
 - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bis zu höchstens zwei Wochen,
 - c) wahlweise vor oder nach den Schließungen während der Sommer- und Weihnachtsferien je einen Organisationstag.
 - d) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Freistellungstagen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.

- (6) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsentgelt sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Personalausfällen, Streiks usw. grds. keinen Rückerstattungsanspruch.
- (7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen für die Schließungszeit während der Sommerferien zu Beginn des Jahres, ansonsten jeweils zeitnah nach Kenntnis und soweit dies möglich ist mindestens drei Wochen vor der entsprechenden Schließung durch Aushang in den Tageseinrichtungen und über die Homepage der Stadt Münzenberg.

§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen in der Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9.00 Uhr desselben Tages unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal pünktlich wieder ab.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind in sauberem Zustand und in jahreszeitlich angemessener Kleidung in die Tageseinrichtung für Kinder zu bringen. Die Kinder werden in Tätigkeiten der Mund- und Körperhygiene unterstützt, sollten diesen Umgang aber auch von Haus aus gewohnt sein.
- (5) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (7) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie § 34 IfSG. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Es obliegt den Einrichtungsleitungen in begründeten Einzelfällen auf die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verzichten.
- (8) Wird von Mitarbeitern der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (9) Muss ein Kind aufgrund des Verdachts des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit (Erbrechen, Durchfall o.ä.) oder aufgrund von Fieber aus einer Tageseinrichtung

abgeholt werden, kann dieses Kind erst frühestens nach 60 Stunden die Tageseinrichtung wieder besuchen.

- (10) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

§ 9 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder regelmäßig in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des IfSG.
- (3) Treten nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Erkrankungen auf oder wird dem Personal ein darauf gerichteter Verdacht bekannt, ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, das Gesundheitsamt und gleichzeitig der Kindertagesenträger zu unterrichten. Von den zuständigen Stellen angeordnete Maßnahmen sind sofort umzusetzen.

§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 11 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind schriftlich zum Ende des nächsten Kalendermonats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Stadtverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
Innerhalb der letzten drei Monate vor der Einschulung eines Kindes bzw. dem Ende des Kita-Jahres sind Abmeldungen nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug) mit entsprechender rechtlicher Wirkung möglich. Ansonsten sind die Abmeldungen erst zum Ende des Monats vor der Einschulung möglich. Schulpflichtige Kinder sind ebenfalls grds. von der weiteren Betreuung abzumelden.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung (wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderen Kindern, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten) kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen oder in eine andere Kindertageseinrichtung umgesetzt werden.
Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten

der Erziehungsberechtigten, insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft oder einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung, entstanden ist.

Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung die Tageseinrichtung für Kinder nicht besuchen, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber dem Kind, vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten, vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.
- (5) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Kind wiederholt (dreimal im Monat) ohne nachweisbaren akuten Verhinderungsgrund nicht pünktlich abgeholt wird.
- (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz, soweit die Betreuung nicht der Freistellung von der Kostenbeitragspflicht unterfällt, mit der Bekanntgabe durch Bescheid an das Kind, vertreten durch die/den Erziehungsberechtigte/n.
Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname/n, Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
 2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
 3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
 5. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
 6. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
 7. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,
 8. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.

In der Tageseinrichtung für Kinder werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst

- persönliche Daten des Kindes nach Abs.1,

- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
 - seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
 - evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
 - Foto- oder Videodokumentation.
- (2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:
- (2.1) Grund der Datenerfassung
- als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
 - zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder,
 - zur Ermöglichung der individuellen Förderung des Kindes,
 - aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
- (2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst:
- als schriftliche Dokumentation,
 - als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
 - als digitale Speicherung.
- (2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet:
- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder,
 - in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,
 - in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnete Behörden),
 - zum Übergang in die Schule.
- (3) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.
- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt nach dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Münzenberg soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Weitere Datenschutzinformationen der Stadt, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt unter www.muenzenberg.de.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 08.11.2023 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Münzenberg, den 13.11.2024

**Der Magistrat der Stadt Münzenberg
gez. Dr. Isabell Tammer
Bürgermeisterin**